

REGIERUNGSRAT

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2024-001333

Gemeinden Mülligen/Birmenstorf AO; K240 Mülligerstrasse, Instandsetzung Reussbrücke B-056; Gutheissung des Projekts; Enteignungstitel

Sitzung vom 30. Oktober 2024

Versand: 5. November 2024

Sachverhalt

A.

Der Leiter Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beschloss am 9. Juli 2024 für das Projekt "Gemeinden Mülligen/Birmenstorf AO; K240 Mülligerstrasse, Instandsetzung Reussbrücke B-056" einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. [REDACTED] (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeister-Verbands, Stand vom 1. Januar 2023; Indexstand von 260,5).

Gemäss § 29 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) vom 15. Juni 2021 leisten die Gemeinden Beiträge an Innerortsstrecken von Kantonsstrassen. Das vorliegende Vorhaben liegt vollständig im Ausserort, weshalb die Gemeinden keinen Beitrag zu leisten haben. Die gesamten Kosten gehen zulasten des Kantons.

B.

Während der öffentlichen Auflage des Projekts sowie des Rodungsgesuchs vom 13. Mai 2024 bis zum 11. Juni 2024 in den Gemeindeverwaltungen Birmenstorf und Mülligen wurden keine Einwendungen eingereicht.

C.

Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am 26. September 2024 die Rodungsbewilligung (Nr. BVUAW.1713) und am 16. September 2024 die fischereirechtliche Bewilligung (Nr. 2024.00299).

Die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am 30. Juli 2024 die Gewässernutzungsbewilligung (Nr. BVU/528/2024/15).

Die drei Teilbewilligungen bilden Bestandteil des vorliegenden Entscheids über das Bauprojekt.

Erwägungen

1. Zuständigkeit des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über das vorliegende Kantonsstrassenbauprojekt, dessen Baukosten Fr. [REDACTED] betragen (§ 95 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]; vgl. § 13 Abs. 1 lit. b Verordnung über

die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013 [SAR 153.113]).

2. Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage, Handlungsbedarf

Die Kantonsstrasse K420 führt von Mülligen nach Birmenstorf. Es handelt sich um eine Lokalverbindungstrasse (LVS). Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) beträgt rund 3'245 Fahrzeuge bei einem Lastwagenanteil von 3,3 % und einem Veloanteil von 0,7 % (2016). Über die Reussbrücke führen die kantonale Veloroute R830 und ein Wanderweg.

Die 1949 erstellte einspurige Reussbrücke (Objekt B-056) wurde 1999 einer umfassenden Instandstellung unterzogen und gleichzeitig, unter Berücksichtigung der damals gültigen SIA-Normen 160 (1989) und 162 (1993), für die neue Nutzung ertüchtigt, um eine Restnutzungsdauer von mindestens 50 Jahren zu erreichen. Unter anderem wurde der Brückenquerschnitt um ca. 70 cm leicht verbreitert, um unterwasserseitig einen mit einem 20 cm hohen Anschlag versehenen, 1,20 m schmalen Gehweg neben der 3,20 m breiten Fahrbahn realisieren zu können.

Da inzwischen eine neue Normengeneration mit bedeutenden Änderungen in den Verkehrslasten und dazu die Erhaltungsnorm SIA 269 in Kraft getreten sind, wurde die Brücke 2019/20 einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung, und damit die vorausgesetzte Restnutzungsdauer bis 2049 erreicht werden kann, sind Instandsetzungsmassnahmen und Ertüchtigungsmassnahmen (Erdbebensicherheit) nötig.

Nach Erreichen der üblichen Nutzungsdauer von rund 100 Jahren wird um das Jahr 2050 eine substanzielle Instandsetzung des Brückenbauwerks nötig, da verschiedene Bauteile (Lager, Belag, alte Stahlbetonteile etc.) voraussichtlich komplett ersetzt werden müssen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss auch über einen Ersatz der dann hundertjährigen Brücke diskutiert werden.

2.2 Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Projekt soll die uneingeschränkte Nutzung der Brücke nach den heute gültigen Normen und den bestehenden Bedürfnissen für die Restlebensdauer von rund 25 Jahren sichergestellt werden. Dazu ist die Umsetzung von Werterhaltungsmassnahmen im Bestand und die Erdbenenertüchtigung der Brücke vorgesehen.

2.3 Projekt und Ausführung

Auf Grundlage des 2023 erarbeiteten Massnahmenprojekts wird die Reussbrücke Mülligen B-056 instandgesetzt, damit die Restnutzungsdauer von 30 Jahren erreicht werden kann.

Im Rahmen der Instandsetzungsmassnahmen wird die Fahrbahnt entwässerung an die aktuellen Richtlinien des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA-Richtlinien) angepasst. Die heutige Ableitung des Strassenabwassers über Fallrohre direkt in die Reuss ist nicht mehr zulässig und wird durch eine Sammelleitung und zwei Schlamm-sammler ergänzt. Dazu wird das über die bestehenden Einlaufschächte gesammelte Strassenwasser neu mit einer Sammelleitung beidseitig zu den Widerlagern geführt. Das Brückenabwasser der drei nördlichen Einläufe wird somit auf Seite Birmenstorf und das Wasser der zwei südlichen Einläufe auf Seite Mülligen entwässert. Von dort gelang das Wasser in einer erdverlegten Leitung in den Schlamm-sammler und anschliessend über ein Auslaufrohr mit Tauchbogen in die Reuss. Für die Einleitung des Wassers in die Reuss wird in der Böschung eine mit Steinen befestigte Rinne ausgebildet. Auf Seite Birmenstorf wird der Auslauf aus dem Schlamm-sammler mittels Abzweiger an die Leitung des Strassenbauprojekts angeschlossen.

Des Weiteren werden an der Brückenuntersicht zwei ATB-Rohre sowie an den Brückenenden zwei Schächte ergänzt.

Im Rahmen der Brückensanierung soll die Verkehrssicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger und Rollstuhlfahrenden erhöht werden. Die heutige Gehwegbreite von 82 cm zuzüglich ca. 16 cm Randsteinbreite ist zum Kreuzen beziehungsweise sicheren Befahren mit Rollstühlen zu schmal. Daher wird das heutige Geländer ersetzt und neu an der Konsolkopfaussenkante montiert, wodurch der 40 cm breite Konsolkopf begehbar und der Gehweg auf 1,22 m zuzüglich ca. 16 cm Randsteinbreite verbreitert werden kann. Mit dieser Massnahme können die Bedürfnisse an das hindernisfreie Bauen erfüllt werden.

Über die Reussbrücke führt eine kantonale Veloroute. Im Rahmen der Brückensanierung soll die Verkehrssicherheit des Radverkehrs durch die Erhöhung der Geländer auf 1,30 m verbessert werden.

Während der gesamten Bauzeit der Brückensanierung wird die Reussbrücke für den motorisierten Verkehr gesperrt. Die Sperrung erfolgt bereits im Zuge der vorgelagerten Strassensanierung in Birmenstorf ausserorts (separates Projekt) und wird bis zum Ende der Instandsetzungsmassnahmen an der Brücke aufrechterhalten. Der Verkehr wird während der Vollsperrung über Gebenstorf und Windisch grossräumig umgeleitet. Während der Brückeninstandsetzungsarbeiten ist eine behinderungsfreie Nutzung der Reussbrücke für Fussgängerinnen und Fussgänger, Wandernde und Velofahrende nicht realisierbar. Daher werden Fussgängerinnen und Fussgänger und Wandernde unterwasserseitig während der Brückeninstandsetzung über eine Hilfsbrücke mit einer Nutzbreite von 1,8 m geführt. Velofahrende müssen absteigen und den Steg zu Fuss überqueren. Der Fussgängersteg ermöglicht das Queren ohne erhebliche Umwege und Zeitverluste.

Für die Flussfahrt wird die Beschränkung der Durchfahrtsbreite während der gesamten Bauzeit signalisiert. Zur Minimierung von Kollisionen werden die Stützenjoche der Hilfsbrücke flussabwärts in die Flucht der bestehenden Brückenstützen gestellt. Die Durchfahrtsbereiche werden während der Instandsetzungsarbeiten jederzeit freigehalten.

Während der Sanierung der Reussbrücke wird auf Seite Mülligen der Reuss Parkplatz als Installations- und Lagerplatz genutzt. Als temporärer Ersatz werden auf der Birmenstorferstrasse während der Bauzeit entlang des Strassenrands Parkplätze installiert. Der südliche Bereich des Reuss Parkplatzes wird als Wendeplatz freigehalten. Der Rastplatz westlich des Installationsplatzes bleibt während der gesamten Bauzeit zugänglich. Auf Seite Birmenstorf wird die Fläche im Areal der ehemaligen ARA als Installations- und Lagerfläche genutzt. Die Installationsflächen bestehen über einen Zeitraum von rund acht Monaten.

Für die Erstellung der Hilfsbrücke müssen auf Seite Mülligen auf der Parzelle 169 ca. 65 m² Waldfläche temporär gerodet werden. Auf dieser Fläche sind die Sträucher auf Stock zu setzen beziehungsweise zu entfernen, sowie eventuell einzelne Bäume zu fällen, damit das Stützenjoch und die Abstützung am Brückenende in der Böschung erstellt werden können. Die Hilfsbrücke besteht über einen Zeitraum von rund sieben Monaten. Nach dem Rückbau wird die Fläche vollständig aufgeforstet.

3. Gutheissung des Projekts und Enteignungstitel

Wie einleitend geschildert, kommt den öffentlichen Interessen am Projekt ein hohes Gewicht zu, das die privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümer gesamthaft überwiegt. Das Projekt ist unbestritten geeignet, die Projektziele zu erreichen und ist optimiert. Eine weniger eingreifende Projektvariante, die die notwendigen Projektziele erreicht, ist nicht gegeben. Die vorgesehenen Enteignungen, die sich aus dem Landerwerbsplan und der Landerwerbstabelle ergeben, sind mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen (§§ 142 ff. BauG) tragbar. Insgesamt erweist sich das Projekt als recht-

und verhältnismässig. In Anbetracht dessen erfolgt die Gutheissung des Projekts. Das genehmigte Strassenbauprojekt gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b BauG).

Beschluss

1.

Das Projekt "Gemeinden Mülligen/Birmenstorf AO; K240 Mülligerstrasse; Instandsetzung Reussbrücke B-056" wird gutgeheissen.

2.

2.1

Die Rodungsbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 26. September 2024 (Nr. BVUAW.1713) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

2.2

Die fischereirechtliche Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 16. September 2024 (Nr. 2024.00299) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

2.3

Die Gewässernutzungsbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Landschaft und Gewässer) vom 30. Juli 2024 (Nr. BVU/528/2024/15) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

3.

Das genehmigte Strassenbauprojekt in der Fassung vom 18. April 2024, mit Änderungen vom 25. April 2024, gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]).



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat, Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilage; A-Post Plus)
- [REDACTED] (Pächter Fischereirevier Nr. 23; mit fischereirechtlicher Bewilligung; A-Post Plus)
- [REDACTED] (Inhaber Fischereirevier Nr. 660; mit fischereirechtlicher Bewilligung; A-Post Plus)
- Innodisc AG, Dorfstrasse 69, 5210 Windisch (Inhaber Fischereirevier Nr. 660; mit fischereirechtlicher Bewilligung; A-Post Plus)
- [REDACTED] (Inhaber Fischereirevier Nr. 660; mit fischereirechtlicher Bewilligung; A-Post Plus)
- Gemeinderat, Badenerstrasse 25, 5413 Birmenstorf (mit fischereirechtlicher Bewilligung und Gewässernutzungsbewilligung; A-Post Plus)

- Gemeinderat, Stockfeldstrasse 1, 5243 Mülligen (mit fischereirechtlicher Bewilligung und Gewässernutzungsbewilligung; A-Post Plus)
- Bänziger Partner AG, Im Roggebode 1, 5400 Baden (mit Gewässernutzungsbewilligung; A-Post Plus)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Abteilung Tiefbau BVU
- Abteilung Wald BVU
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Finanzkontrolle
- Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 95 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

26. September 2024

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1713

Gemeinde: Mülligen
Gesuchstellerin: Abteilung Tiefbau
Bauvorhaben: Temporärer Fussgängersteg Reussbrücke B-056
Leitverfahren: Kantonales Strassenbauverfahren

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Abteilung Tiefbau plant die Instandsetzung der Reussbrücke Mülligen B-056. Während der Instandsetzungsmassnahmen wird die Brücke für den motorisierten Verkehr gesperrt. Für den Langsamverkehr wird ein temporärer Steg erstellt. Vom Fussgängersteg sind die Parzellen Nrn. 169 und 174 (Mülligen) und 1375, 579, 1386 (Birmenstorf) betroffen.

Für den Fussgängersteg wird eine temporäre Rodung im Ausmass von 65 m² benötigt. Das betroffene Waldstück liegt im Reussuferschutzdekret und in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Strassenbauverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig. Die Bewilligung wird koordiniert mit einem Beschluss des Regierungsrats des Kanton Aargau erteilt.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 65 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 13. Mai 2024 bis 11. Juni 2024 in den Gemeinden Mülligen und Birmenstorf öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Während der Sanierung fehlt für den Langsamverkehr eine Route, um die Reuss überqueren zu können. Die Sicherheit für den Langsamverkehr gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch den Standort der Reussbrücke **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss Stellungnahme der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 9. Februar 2024 sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 28. März 2024 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 4. September 2024 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 65 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine (temporäre) Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Abteilung Tiefbau wird für den temporären Fussgängersteg eine Rodung im Umfang von 65 m² Wald bewilligt. Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der zugehörigen Projektgenehmigung in Rechtskraft.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Mülligen	Giesse	EWG Windisch	169	65
Total				65

Rodungskoordinaten: 2 660 812 / 1 256 715

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:200, genehmigt durch die Abteilung Wald am 26. September 2024.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, haben ausserhalb des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Abteilung Tiefbau das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 65 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2026 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 39 Absatz 1 lit. a Gebührenverordnung (GebührV) hat die Abteilung Tiefbau für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird durch die Abteilung Wald in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Abteilung Tiefbau und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend ist die Rechtsmittelbelehrung im Leitverfahren (Regierungsratsbeschluss).

Verteiler

Geht als integrierender Bestandteil der Projektgenehmigung an:

- Abteilung Tiefbau,
mit Beilagen zur Eröffnung durch die Staatskanzlei (Rodungsbewilligung mit Planbeilagen):
 - Einwohnergemeinde Windisch

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (per E-Mail)

(mit Beilagen)

Verteiler nach Eröffnung der Projektgenehmigung (durch Abteilung Wald):

- Revierförster Mario Haller (per E-Mail)
- Revierförster Markus Lüthy (per E-Mail)

(mit Planausschnitt)

(mit Planausschnitt)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Tiefbau

Gemeinde Mülligen

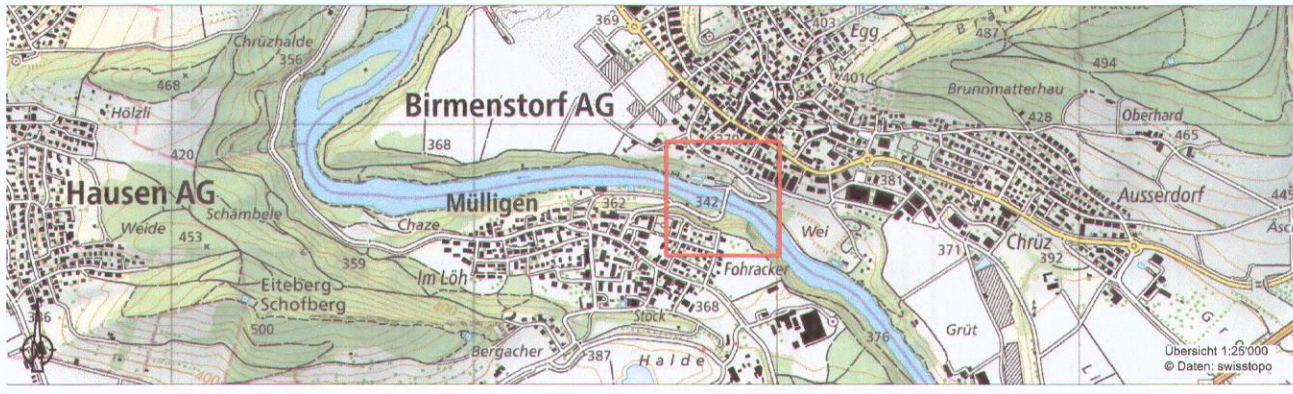
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch

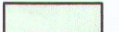
Instandsetzung Reussbrücke B-056

1:200

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1713



Legende:

 Waldareal

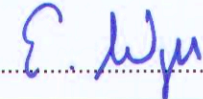
 temporäre Rodungsfläche,
Realersatz an Ort und Stelle

 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes

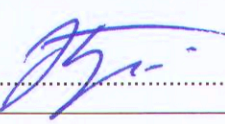
 Realersatz

 Rodungsfläche

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Datum: 23.07.2024
Unterschrift: 

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 26.9.2024
Unterschrift: 

Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m²
Rodungsfläche	-
Realersatz	-
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	65
Massnahmen Natur-/Landschaftsschutz	-

